Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2017-000163

öffentlich

Az.: 022.3, 656.61

Verantwortlich: Jürgen Roth

Sitzung am: 21.09.2017

TOP: 6

Bebauungsplan Ehrenschopf

-Abschnittsbildung der Erschließung Espanstraße

Sachverständige: --

Befangen: -

Sachstandsbericht:

Die Gemeinde hat im Jahre 2012 die Espanstraße erschließungsbeitragsrechtlich fertiggestellt, indem die Stichstraßen hergestellt wurden. Die ursprüngliche Strategie nur die betroffenen Grundstücke entlang der Espanstraße zu veranlagen konnte rechtlich nicht umgesetzt werden.

Dabei war Grundlage und deswegen bisher wesentlich für das Verfahren, dass die ursprünglich gewollte Abschnittsbildung entlang der Einmündung Belchenstraße nicht umgesetzt werden konnte. Deshalb war es auch für die Verwaltung überraschend, den 1965 gebauten südlichen Teil bis zur Kaiserstraße nun zwingend erforderlich in die Berechnung mit aufzunehmen.

Dies hat verständlicherweise erhebliche Unruhe in das Verfahren gebracht, da die Betroffenen sehr überrascht waren und auch keinen Zusammenhang zur fertiggestellten Straße gesehen haben. In umfangreichen Erläuterungsterminen wurde versucht, allen Betroffenen die Entwicklung auf zu zeigen und zu erläutern.

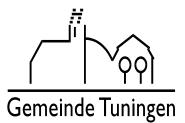
Dabei ist wesentlich, dass bei dem südlichen Abschnitt in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt ein Abrechnungsabschnitt gebildet wurde. Im nördlichen Teil (Schwarzwaldstraße/Espanstraße) wurde das durchgeführt und die Beiträge erhoben. Somit galt der südliche Abschnitt bis zur Kaiserstraße, nach wie vor als nicht fertiggestellt und unterliegt somit grundsätzlich der Beitragspflicht.

In mehreren Besprechungsterminen wurde die Sachlage mit den Betroffenen intensiv diskutiert. Durch Zeitzeugen wurde belegt, dass die Espanstraße bis zum Flurstück 313 einen gleichwertigen Ausbaustandard hatte wie die Kaiserstraße.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2017 ist eine neue Betrachtung bei Abschnittbildungen zugrunde zu legen. Bisher konnte ein Abschnitt nicht nachträglich festgelegt werden, wenn die Beitragspflicht entstanden war. Durch das neue Urteil könnte der Gemeinderat einen entsprechenden Abschnitt auch nachträglich festlegen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme bereits 15 Jahre abgeschlossen war und der Ausbaustandard glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dies konnten wir durch Zeitzeugen belegen.

Die weiteren Schritte waren nun noch, weitere Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen. Dies war bis zur Veröffentlichung und Übermittlung des Urteiles im Juli 2017 zwar geschehen, aber nicht relevant für die Betrachtung. Die neue höchstrichterliche Meinung ist auch auf den konkreten Fall in Tuningen anwendbar und somit besteht nun die Möglichkeit einen Abschnitt auch nachträglich zu beschließen.

Das hat die Beitragsfreiheit für die südlich des Abschnitts gelegenen Grundstücke zur Folge.



Hier müssen die Betroffenen noch entscheiden, ob sie die Widersprüche aufrechterhalten. Nach einem Gespräch wurde jedoch signalisiert, dass die Widersprüche zurückgenommen werden würden. Somit kann dieses zeitintensive und aufwendige Pflichtverfahren zu aller Zufriedenheit abgeschlossen werden. Es entfällt dann auch die anteilige Beitragspflicht für das Flurstück Nr. 1737/6 aus Gründen der Abschnittsbildung. Bei den nördlich gelegenen Grundstücken führt das u.U. zu anderen Basisdaten. Es wird auch dazu führen, dass sich die Umlegungssummen für den nördlichen Anteil erhöhen, weil der Verteilungsmaßstab (qm) sich vermindert. Eine nachträgliche Umlegung ist jedoch nicht mehr möglich, da dieBescheide bestandskräftig sind. Eine nachträgliche Erhöhung der Bescheide ist rechtlich nicht mehr möglich.

Die Erhöhung der Beiträge für die zweiten Vollgeschosse wird ebenfalls nicht mehr möglich sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen zustimmend Kenntnis. Er beschließt die Abschnittsbildung zwischen den Flurstücken 313 und 1737/7 nach Norden hin.